



**Fortsetzung Inhaltsverzeichnis**

**Landesentwicklung**

Bekanntmachung der Auslegung des ergänzenden Anhörverfahrens zur Behebung von Fehlern; Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen  
2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen 279

**Umweltfragen**

Gentechnikrecht; Genehmigung bezüglich der Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 775 des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit 279

**Kommunalverwaltung**

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Satzung zur Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbands zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See**

Vom 21. Juni 2013

INHALTSÜBERSICHT

- I. Allgemeine Vorschriften
  - § 1 Rechtsstellung
  - § 2 Verbandsmitglieder
  - § 3 Räumlicher Wirkungskreis
  - § 4 Aufgaben und Befugnisse
  - § 5 Abgrenzung der Befugnisse gegenüber den Mitgliedsgemeinden
  - § 6 Aufgabenfremde Nutzungen der örtlichen Entwässerungseinrichtungen
- II. Verfassung und Verwaltung
  - § 7 Verbandsorgane
  - § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
  - § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
  - § 10 Leitung, Abstimmung und Beschlüsse der Verbandsversammlung
  - § 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
  - § 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses
  - § 13 Einberufung des Verbandsausschusses
  - § 14 Leitung, Abstimmung und Beschlüsse des Verbandsausschusses
  - § 15 Zuständigkeit des Verbandsausschusses
  - § 16 Der Verbandsvorsitzende

- § 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 19 Dienstherreneigenschaft

- III. Wirtschafts- und Haushaltsführung
  - § 20 Deckung des Aufwands
  - § 21 Aufstellung über die Anteile der einzelnen Gemeinden
  - § 22 Geltung von Vorschriften, Rechnungsjahr
  - § 23 Haushaltssatzung
  - § 24 Kassenverwaltung
  - § 25 Jahresrechnung, Prüfung und Feststellung
  - § 26 Rücklagen

- IV. Geschäftsstelle und Geschäftsleiter
  - § 27 Geschäftsstelle - Geschäftsleiter

- V. Allgemeine Bestimmungen
  - § 28 Öffentliche Bekanntmachungen
  - § 29 Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern
  - § 30 Auflösung und Abwicklung
  - § 31 Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger

- VI. Schlussbestimmungen
  - § 32 Inkrafttreten der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
Außerkräfttreten der früheren Verbandssatzung

Der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), folgende Verbandsatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1  
Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See“.

(2) Er hat seinen Sitz in Starnberg.

(3) Der Zweckverband ist eine gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberbayern.

(5) Die technische Aufsicht obliegt den im räumlichen Wirkungskreis des Zweckverbands (§ 3) zuständigen Wasserwirtschaftsämtern.

## § 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Starnberg die Gemeinden  
Berg  
Bernried  
Feldafing  
Münsing  
Pöcking  
Seeshaupt  
Tutzing und  
die Stadt Starnberg

(2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich und erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung. Sie bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Außerhalb des räumlichen Wirkungskreises kann der Zweckverband in Einzelfällen privatrechtliche Vereinbarungen oder Verträge zur Übernahme von Abwässern abschließen. Hierzu ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich.

## § 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbands umfasst die Gebiete der Mitgliedsgemeinden.

## § 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe zur Sanierung und Reinhaltung des natürlichen Erholungsraums Starnberger See für alle Mitgliedsgemeinden eine gemeinsame Entwässerungseinrichtung zur Beseitigung von Abwasser getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennsystem) zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sowie im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze der Verbandsmitglieder zum 1. Januar 2014 zu übernehmen. Die Entwässerungseinrichtung besteht aus dem Ringkanal (Sammelkanal), den Ortsnetzen in den Mitgliedsgemeinden und der Kläranlage für die Schmutzwasserableitung und -reinigung sowie den Niederschlagswassernetzen inklusive der diesbezüglich erforderlichen Sonderbauwerke in den Mitgliedskommunen.

(2) Der Zweckverband übernimmt zum 1. Januar 2014 auch die Aufgabe der Straßenentwässerung, nicht jedoch die Satzungs- und Abgabenhöhe für die Straßenentwässerung.

(3) Die gemeindliche Planungshoheit der Verbandsmitglieder bleibt von der Aufgabenübertragung unberührt.

Der Zweckverband ist zur Erschließung der von den Verbandsmitgliedern bauplanungsrechtlich ausgewiesenen Neubaugebieten verpflichtet und hat auf Grundlage der gemeindlichen Bauleitplanung die Entwässerungseinrichtung im eigenen Ermessen zu planen und zu errichten.

(4) Errichtung und wesentliche Änderungen der Anlage und der Einrichtungen (insbesondere Erweiterung des Einzugsgebiets, Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Gebäude, wesentliche Änderungen der maschinellen Einrichtungen) dürfen nur mit Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.

(5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(6) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu erlassen.

## § 5 Abgrenzung der Befugnisse gegenüber den Mitgliedsgemeinden

(1) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die gesetzliche Aufgabe der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erfüllen, und die hierzu notwendigen Befugnisse einschließlich der Abgabenhöhe gehen mit Ablauf des 31. Dezember 2013 auf den Zweckverband über. Die Befugnis zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren, die bereits vor dem 1. Januar 2014 bei den Mitgliedsgemeinden auf Grundlage deren Beitrags- und Gebührensatzung entstanden sind, und die Befugnis zum Vollzug entsprechender Beitrags- und Gebührenbescheide verbleibt bei den Mitgliedsgemeinden.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 übertragen die Verbandsmitglieder auch die Aufgabe der Straßenentwässerung auf den Zweckverband; die Satzungs- und Abgabenhöhe für die Straßenentwässerung verbleibt jedoch bei den Mitgliedsgemeinden. Die Kostentragung für die Aufgaben der Straßenentwässerung ist in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und den einzelnen Mitgliedsgemeinden zu regeln.

(3) Die Verbandsgemeinden gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Archive, des Aktenmaterials und dergleichen sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsräume und Grundstücke durch den Zweckverband darf eine bestehende oder beabsichtigte Nutzung der einzelnen Verbandsgemeinde nicht beeinträchtigen. Die Errichtung neuer Entwässerungseinrichtungen in Gebieten der Verbandsgemeinden erfolgt in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde.

## § 6

Aufgabenfremde Nutzungen der örtlichen Entwässerungseinrichtungen

(1) Auf Antrag wird jedem Verbandsmitglied die aufgabenfremde Nutzung der örtlichen Entwässerungseinrichtungen, wie beispielsweise zur Mitverlegung von Breitbandinternetinfrastruktur, unentgeltlich gestattet, soweit das Verbandsmitglied schriftlich nachweist, dass die aufgabenfremde Nutzung technisch machbar ist und den ordnungsgemäßen Betrieb der von der Nutzung betroffenen örtlichen Entwässerungseinrichtungen nicht beeinträchtigt. Auf Anfrage unterstützt der Zweckverband das antragstellende Verbandsmitglied mit vorhandenen Unterlagen und Daten aus dem Kanalbetrieb. Bei Ablehnung der aufgabenfremden Nutzung kann das Verbandsmitglied eine Überprüfung durch einen qualifizierten unabhängigen Sachverständigen verlangen.

(2) Das Benutzungsverhältnis im Sinne von Absatz 1 ist durch gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem entsprechenden Verbandsmitglied zu regeln. Die Vereinbarung muss zwingend Regelungen über

1. die konkrete Art und den Umfang der aufgabenfremden Nutzung,

2. die Kostentragung, insbesondere im Zusammenhang mit möglichen Mehrkosten aufgrund erhöhtem Reinigungsbedarf durch die Nutzung der Entwässerungseinrichtungen oder infolge erhöhten Kosten bei Sanierungsmaßnahmen, sowie

3. die Haftung, insbesondere bezüglich

a) eines Haftungsausschlusses zugunsten des Zweckverbands hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Anlagen für die aufgabenfremde Nutzung sowie

b) die Verantwortlichkeit des entsprechenden Verbandsmitglieds bei Beschädigungen der Entwässerungseinrichtungen durch die aufgabenfremde Nutzung enthalten.

## II. Verfassung und Verwaltung

## § 7

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

Die Begriffe „Verbandsvorsitzende“ und „Stellvertreter“ werden im nachfolgenden Satzungstext unterschiedslos und diskriminierungsfrei unabhängig vom Geschlecht des Adressaten verwendet.

## § 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat.

Der jeweilige Landrat des Mitgliedslandkreises und die jeweiligen ersten Bürgermeister der einzelnen Mitgliedsgemeinden sind für die Dauer ihrer Amtszeit Verbandsräte, soweit nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 KommZG andere Personen als Vertreter bestellt werden.

Jede Mitgliedsgemeinde entsendet außerdem je angefangene 2.000 der Einwohnerzahl einen weiteren Verbandsrat.

(2) Die Einwohnerzahl bestimmt sich jeweils nach dem Stand der letzten amtlichen Bevölkerungsforschreibung.

Die Anzahl der hieraus ermittelten Vertreter der Verbandsversammlung bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode der gemeindlichen Vertretungsorgane maßgebend, auch wenn in der Zwischenzeit eine Änderung in der Einwohnerzahl eintritt.

(3) Für jeden Verbandsrat, der nicht kraft seines Amtes bestellt wurde, ist vom zuständigen Verbandsmitglied ein Stellvertreter zu bestimmen. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.

(4) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre bzw. die Zeit ihres kommunalen Wahlamtes.

Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. Scheidet ein Verbandsrat, der nach Absatz 1 bestellt wurde, vorzeitig aus dem Wahlamt aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen.

(5) Ein Verbandsrat kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder durch Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung. Art. 33 Abs. 4 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften des Art. 30 KommZG. Der Zweckverband erlässt hierfür eine Entschädigungsatzung.

(7) Bedienstete des Zweckverbands und der Aufsichtsbehörde können nicht Mitglieder oder Stellvertreter in der Verbandsversammlung werden. Art. 30 Abs. 4 KommZG bleibt unberührt.

## § 9

## Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden nach näherer Maßgabe des Art. 32 KommZG jährlich mindestens einmal einberufen.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Im Übrigen gilt Art. 32 Abs. 4 KommZG.

## § 10

## Leitung, Abstimmung und Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung.

Sofern diese Personen verhindert sind, ist der Vorsitz durch Beschluss der Verbandsversammlung einem anderen Verbandsausschussmitglied zu übertragen.

(2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung (Verbandsräte, Verbandsvorsitzender) hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. Kein Stimmberechtigter darf sich der Stimme enthalten.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Dies gilt jedoch nicht für die Wahlen des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters.

(4) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht nach § 11 Abs. 2, 3 und 4 eine andere Regelung vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(6) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden bzw. vom Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Rechtsaufsichtsbehörde sowie den technischen Aufsichtsbehörden und sämtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zu übergeben. Die Verbandsmitglieder und die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten über alle Beschlüsse (öffentliche und nichtöffentliche) Abschriften.

## § 11

## Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Folgende Angelegenheiten fallen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung:

1. Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,

2. die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband,

3. das Ausscheiden oder der Ausschluss von Verbandsmitgliedern,

4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung und Beschlussfassung über den Finanzplan,

5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,

6. die örtliche Rechnungsprüfung,

7. die Festsetzung von Verbandsumlagen nach der in der Verbandssatzung getroffenen Regelung,

8. die Festsetzung von Entschädigungen,

9. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und der Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art über den Betrag von 25.000 € hinaus,

10. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,

11. die Festsetzung des Stellenplans für die Bediensteten des Zweckverbands,

12. die Änderung der Verbandssatzung,

13. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung sonstiger Satzungen und Verordnungen,

14. die Änderung der Verbandsaufgaben,

15. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

16. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,

17. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,

18. die Genehmigung von Projekten, die nicht unter Nr. 1 fallen, mit zu erwartenden Gesamtkosten von über 500.000 €,

19. die Vergabe von Einzelaufträgen über 500.000 €, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen und nicht zur Ausführung eines bereits von der Verbandsversammlung genehmigten Projekts dienen,

20. die Auflösung des Zweckverbands und Bestellung von Liquidatoren.

(2) Beschlüsse für eine Satzungsänderung über die Aufnahme, das Ausscheiden oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern (Absatz 1 Nrn. 2 und 3) sowie die Änderung der Verbandsaufgaben (Absatz 1 Nr. 14) und die Auflösung des Zweckverbands (Absatz 1 Nr. 20) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen infolge Änderung des Umlageschlüssels nach Maßgabe von § 21 Abs. 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(4) Beschlüsse über den Beitritt oder den Austritt setzen einen Antrag des Beteiligten voraus.

## § 12

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind der Verbandsvorsitzende, der jeweilige Landrat des Mitgliedskreises und die jeweiligen ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden.

Stellvertreter sind der Stellvertreter des Landrats und die jeweiligen zweiten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden.

Wird als Verbandsvorsitzender der Landrat oder ein Erster Bürgermeister gewählt, so verringert sich der Verbandsausschuss um ein Mitglied.

Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt sechs Jahre bzw. die Zeit ihres kommunalen Wahlamtes. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gebildeten Ausschusses aus.

(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Der Zweckverband entschädigt die Ausschussmitglieder entsprechend den Vorschriften des Art. 30 KommZG. Der Zweckverband erlässt hierfür eine Entschädigungssatzung.

(3) Die Ausschussmitglieder können die weitere Ausübung ihres Amtes nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Ob ein solcher Grund vorliegt, entscheidet das Verbandsmitglied, dem das Ausschussmitglied angehört.

## § 13

Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung auf Einladung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden zusammen; Datum, Tageszeit und Ort sowie die Beratungsgegenstände sind in der Einladung anzugeben. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor der Verbandsausschusssitzung erfolgen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.

(2) Eine Sitzung des Verbandsausschusses muss spätestens innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Ausschussmitgliedern oder von der Aufsichtsbehörde unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich verlangt wird.

(3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Im Übrigen gilt Art. 32 Abs. 4 KommZG.

## § 14

Leitung, Abstimmung und Beschlüsse des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Ausschussmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Im Übrigen gilt Art. 33 Abs. 1 und 2 KommZG entsprechend.

(3) Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

(4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verbandsausschuss mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(6) Über die Beschlüsse des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter sowie der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind sämtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zu übergeben. Die Verbandsmitglieder erhalten über alle Beschlüsse aus öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Abschriften.

(7) Ein Mitglied des Ausschusses kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, soweit Umstände nach § 8 Abs. 5 bestehen. Der Ausschuss kann unbeschadet des § 11 Abs. 1 Nr. 15 eine Geschäftsordnung aufstellen, ändern oder aufheben. Hierfür ist die Zustimmung der Verbandsversammlung notwendig.

#### § 15 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss beschließt über alle in den Angelegenheiten des Zweckverbands zu treffenden Maßnahmen und abzuschließenden Geschäfte, soweit er nicht durch das Gesetz oder durch die Verbandssatzung darin beschränkt und die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist. Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Genehmigung von Projekten (einschließlich Erschließungsmaßnahmen) mit zu erwartenden Gesamtkosten bis zu 500.000 €,
2. die Vergabe von Einzelaufträgen bis zu 500.000 €.

Im Übrigen bereitet der Ausschuss die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor und gibt entsprechende Empfehlungen.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden. Ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten, die gemäß § 11 der ausschließlichen Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(3) Der Verbandsausschuss ist berechtigt, zu den Sitzungen Sachverständige, Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde und der technischen Aufsichtsbehörden sowie Bedienstete des Zweckverbands zur Beratung beizuziehen.

(4) Ein Verbandsausschussmitglied, das seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(5) Die Verbandsausschussmitglieder können ihre Obliegenheiten nicht durch andere, ausgenommen ihre Stellvertreter, ausüben lassen.

(6) Der Verbandsausschuss ernennt, ordnet ab, versetzt und entlässt die Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 und versetzt sie in den Ruhestand. Der Verbandsausschuss stellt außerdem die Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 ein und hat das Recht, sie höherzugruppieren und zu entlassen. Art. 38 Abs. 1 KommZG bleibt unberührt.

#### § 16 Der Verbandsvorsitzende

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden hier keine Anwendung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren bzw. auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und Stellvertreters weiter aus.

(3) Der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Name des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters bekanntzugeben.

#### § 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt den Vorsitz. Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen, sofern in der Verbandssatzung nichts Abweichendes festgelegt ist.

Aufgabe des Verbandsvorsitzenden ist ferner:

- Die Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung anzuberaumen, einzuberufen und zu leiten.
- Die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses gemäß § 10 Abs. 6 und 7 und § 14 Abs. 6 Satz 2 den Verbandsmitgliedern und der Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- Die Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 8 sowie Beamte bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 8 einzustellen, höherzugruppieren und zu entlassen; Art. 38 Abs. 2 KommZG bleibt unberührt.
- Die Verbandsanlagen zu überwachen.
- Dienstaufsicht über das Personal auszuüben.

(2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder nach dieser Verbandsatzung die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses gegeben ist.

(3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind dem Zweckverband gegenüber verantwortlich, dass die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften dieser Satzung, eingehalten werden. Verletzen sie ihre Verpflichtungen grob fahrlässig oder vorsätzlich, so sind sie dem Zweckverband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(4) Der Verbandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter können in den in § 8 Abs. 5 genannten Fällen nicht tätig werden.

#### § 18

##### Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Der Zweckverband entschädigt den Verbandsvorsitzenden und den Stellvertreter entsprechend den Vorschriften des Art. 30 KommZG. Der Zweckverband erlässt hierfür eine Entschädigungssatzung.

#### § 19

##### Dienstherneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 20

##### Deckung des Aufwands

(1) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts und Kosten nach dem Kostengesetz.

(2) Die Herstellungs- und Unterhaltskosten der Straßenentwässerung sind von den Mitgliedsgemeinden zu tragen und werden dem Zweckverband erstattet.

(3) Der durch Beiträge, Gebühren, Kosten und sonstige Einnahmen in Ausnahmefällen nicht gedeckter Finanzbedarf des Zweckverbands wird auf die Verbandsmitglieder nach Maßgabe des § 21 umgelegt. Die Umlage soll den Verbandsmitgliedern vom Zweckverband zurückerstattet werden, sofern diese im Rahmen des darauffolgenden Kalkulationszeitraums nach den abgabenrechtlichen Vorgaben refinanziert werden kann.

#### § 21

##### Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Die ungedeckten Kosten werden gemäß nachstehender Aufstellung über den Umlagenschlüssel auf die Verbandsmitglieder verteilt. Von der Umlage ausgenommen ist der Landkreis Starnberg.

Bezeichnung	E + EGW	%
Berg	15.284	10,49
Bernried	7.089	4,87
Feldafing	11.187	7,68
Münsing	10.091	6,93
Pöcking	11.319	7,77
Seeshaupt	6.782	4,66
Tutzing	24.760	17,00
Starnberg	59.160	40,60
<b>Summen</b>	<b>145.672</b>	<b>100,00</b>

(2) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung nach Bedarf für ein Haushaltsjahr festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(3) Die Umlagenbeträge sind den einzelnen Mitgliedsgemeinden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid). Aus dem Bescheid muss zum einen hervorgehen, wie die Umlagenbeträge berechnet wurden sowie zum anderen eine Festlegung der Zahlungsmodalitäten erfolgen. Die Regelungen des Art. 42 Abs. 2 und 3 KommZG sind zu beachten.

#### § 22

##### Geltung von Vorschriften, Haushaltsjahr

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandsatzung nichts anderes vorschreibt, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

#### § 23

##### Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Rechnungsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.



## § 24 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden von einem von der Versammlung zu bestellenden Kassenverwalter wahrgenommen.

Er darf Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken. Die Anordnungsbefugnis liegt beim Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

## § 25 Jahresrechnung, Prüfung und Feststellung

(1) Der Vorsitzende hat am Ende des Rechnungsjahres die Rechnung der Versammlung vorzulegen.

(2) Für die örtliche Rechnungsprüfung wird ein Prüfungsausschuss aus der Mitte der Versammlung gebildet, bestehend aus drei Räten. Die Versammlung bestimmt daraus einen Rat zum Vorsitzenden und bestellt zu jedem Prüfungsmitglied einen Stellvertreter. Die Mitglieder werden gemäß der Entschädigungssatzung des Verbands entschädigt. Der Ausschuss führt seine Tätigkeit für eine Amtsperiode aus.

(3) Der Versammlung obliegt nach Vorliegen des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung die Feststellung der Rechnung.

(4) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Vorsitzende beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die überörtliche Rechnungsprüfung. Aufgrund dieses Ergebnisses beschließt die Versammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

## § 26 Rücklagen

Der Zweckverband bildet allgemeine Rücklagen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Kommunalhaushaltsverordnung.

## IV. Geschäftsstelle und Geschäftsführer

### § 27 Geschäftsstelle – Geschäftsführer

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, in der alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Zweckverbands vorbehandelt und durchgeführt werden.

Die Geschäftsstelle steht außerdem den Mitgliedern als Beratungsstelle zur Verfügung. Ihr Sitz ist Starnberg.

(2) Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsführer. Der Begriff „Geschäftsführer“ wird im nachfolgenden Satzungstext unterschiedslos und diskriminierungsfrei unabhängig vom Geschlecht des Adressaten verwendet.

(3) Die Versammlung bestellt einen Geschäftsführer. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Vorsitzenden entsprechend § 17 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner, unbeschadet des § 11 Abs. 1, weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

## V. Allgemeine Bestimmungen

### § 28 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde bekannt gemacht.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands werden an den Gemeindefestplatten der Mitgliedsgemeinden angeschlagen. Der Anschlag darf frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen werden.

### § 29 Austritt und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

(1) Der Austritt eines Vereinsmitglieds setzt einen vom Kollegialorgan beschlossenen, mit einer Frist von mindestens zwei Jahren für den Schluss eines Rechnungsjahres erklärten Antrag auf Austritt voraus. Er bedarf neben der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

(2) Für den Ausschluss eines Vereinsmitglieds gilt sinngemäß Absatz 1 Satz 2.

### § 30 Auflösung und Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandsatzung bekannt zu machen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungskreis vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, gilt er bis zur vollständigen Abwicklung als fortbestehend.

(3) Werden von der Versammlung keine Liquidatoren bestellt, so ist der Vorsitzende Abwickler. Er

hat die laufenden Geschäfte zu beenden und Forderungen einzuziehen.

Bekannte Gläubiger hat er besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachungen aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Der Verbandsvorsitzende hat die Ansprüche der Gläubiger zu befriedigen.

(4) Das vorhandene Vermögen wird nach Abzug aller Verbindlichkeiten unter die Mitglieder des Zweckverbands nach dem in § 21 Abs. 1 festgelegten Verhältnis verteilt. Das zur Verteilung kommende Vermögen darf nur für Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis verwendet werden.

(5) Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbands die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen, in dem ihre Verbandsanteile gemäß § 21 Abs. 1 in dem zur Auflösung vorhergegangenen Rechnungsjahr zueinander standen.

#### § 31

Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so hat der Landkreis Starnberg die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

#### VI. Schlussbestimmungen

##### § 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2008 (OBABI S. 109), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. April 2010 (OBABI S. 75), außer Kraft.

Starnberg, 21. Juni 2013

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Rupert Monn  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 17. Juni 2013 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

---

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **19. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland**

**Vom 22. Juli 2013**

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 18. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 4. Juni 2013 (OBABI S. 242) wird aufgrund von Artikel 18, 19 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wie folgt geändert:

#### § 1

1. § 2 Abs. 1 wird um nachfolgende Verbandsmitglieder ergänzt:

„aus dem Landkreis Landsberg am Lech  
Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee für die  
Gemeinde Eching am Ammersee“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

”

Gemeinde	Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)	Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c)
<b>aus dem Landkreis Landsberg am Lech</b>			
Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee für die Gemeinde Eching am Ammersee		<b>X</b>	

”

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 22. Juli 2013  
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker  
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 17. Juli 2013 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## Wirtschaft und Verkehr

### **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)**

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht ([www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de](http://www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de) > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 1. August 2013, Az. 21-3146-D060-13, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Privatunterstützungsvereins bei Brandfällen Neureichenau i. L. festgestellt.

## Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
A 9 Nürnberg – München  
Ausbau der unbewirtschafteten Rastanlage Baarer Weiher Ost  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e des UVPG**

**Bekanntgabe vom 9. August 2013  
4382.32-2-1**

Die von der Autobahndirektion Südbayern geplante Erweiterung der unbewirtschafteten Rastanlage Baarer Weiher Ost hat die Erhöhung der Stellplatzanzahl bei den LKWs von 9 auf 53 tagsüber und zwei weiterer nachts durch Umnutzung von PKW-Stellplätzen zum Ziel. Die Anzahl der PKW-Stellplätze reduziert sich dadurch von 37 auf 19 (nachts fünf).

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.-Nr. 089 2176-2833 eingeholt werden.

München, 9. August 2013  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungsvizepräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
A 9 Nürnberg – München  
Ausbau der unbewirtschafteten Rastanlage Baarer Weiher West bei Station 980\_3,359  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e des UVPG**

**Bekanntgabe vom 9. August 2013  
4382.32-2-2**

Die von der Autobahndirektion Südbayern geplante Erweiterung der unbewirtschafteten Rastanlage Baarer Weiher West zwischen den Anschlussstellen Manching und Langenbruck bei Station 980\_3,359 an der BAB A 9 hat die Erhöhung der Stellplatzanzahl bei den LKWs von 9 auf 33 tagsüber und zwei weiterer nachts durch Umnutzung von PKW-Stellplätzen zum Ziel. Die Anzahl der PKW-Stellplätze reduziert sich dadurch von 37 auf 17 (nachts sechs).

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.-Nr. 089 2176-2833 eingeholt werden.

München, 9. August 2013  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungsvizepräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
B 2R Chiemgaustraße  
Busbeschleunigung – Langbürgener Straße / Chiemgaustraße  
Einbau einer Querungshilfe und Neubau von zwei barrierefreien Bushaltestellen  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e UVPG**

**Bekanntgabe vom 9. August 2013  
32-4354.0-264**

Die Landeshauptstadt München plant den Umbau der Chiemgaustraße (B 2R – „Mittlerer Ring“) durch den Bau von zwei barrierefreien Bushaltestellen mit Errichtung von zwei Wartehallen und den Einbau einer Mittelinsel nebst Bedarfsampel westlich der Einmündung Langbürgener Straße; die Maßnahme dient der Beschleunigung städtischer Buslinien. Für dieses Bauvorhaben hat die Landeshauptstadt Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umwelt-

verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.-Nr. 089 2176-2306 eingeholt werden.

München, 9. August 2013  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Bekanntmachung der Auslegung des ergänzenden Anhörverfahrens zur Behebung von Fehlern; Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen 2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München hat am 9. Juli 2013 ein ergänzendes Anhörverfahren zur Behebung von Fehlern in der Regionalplanfortschreibung „Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen, 2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen“ beschlossen. Gemäß Art. 16 Abs. 2 und 5 sowie Art. 23 Abs. 6 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) wird der Entwurf dieser Änderung bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) **bis 30. September 2013** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Entwurf in das Internet eingestellt ([www.region-muenchen.com](http://www.region-muenchen.com); Stichwort: Aktuell).

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bestehen gemäß Art. 16 Abs. 2 und 5 BayLplG die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband München, Arnulfstraße 60, 80335 München. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 31. Juli 2013  
Regionaler Planungsverband München

Marc Wißmann  
Stellv. Geschäftsführer

## Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Gentechnikrecht; Genehmigung bezüglich der Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 775 des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit**

**Bekanntmachung vom 26. Juli 2013  
55.1-8791-49.775.1939**

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Veterinärstraße 2, 85764 Oberschleißheim, wurde auf Antrag die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der bereits zugelassenen gentechnischen Anlage des Landesinstituts für Lebensmittel und Kosmetische Mittel, Veterinärstraße 2, 85764 Oberschleißheim, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 19. Juli 2013, Gz. 55.1-8791-49.775.1939, genehmigt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 23. August 2013 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3225, während der

allgemeinen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens angefordert werden.

München, 26. Juli 2013  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident